

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 35

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenig Truppen bei Josephstadt und Königgrätz müßten gestanden sein. Im preussischen Hauptquartier hatte man gewiß genaue Kenntniß von der Aufstellung der österreichischen Armee und wußte, daß man es wagen dürfe, ohne gefährdet zu sein, diesen getrennten, auf feindlichem Boden konzentrirten Aufmarsch zu machen. Der preussische Generalstab hat durch seine treffliche Einleitung den Erfolg des ersten Theils des Feldzuges seiner Armee gesichert.

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. August 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Nachdem schon die im Monat Mai in Bern versammelte größere Militärkommission in ihren Verhandlungen auf die Bildung und Verwendung von Freiwilligenkorps für die Stunde der Gefahr Bedacht genommen und diese Angelegenheit seither auch von anderer Seite mehrfach in Anregung gebracht worden ist, hat nun der hohe Bundesrath unterm 6. d. Mts. eine die Formation und Verwendung der Freiwilligenkorps betreffende Verordnung erlassen.

Das Departement beehrt sich, Ihnen diese Verordnung in einer Anzahl von Exemplaren mit dem Gesuche zur Kenntniß zu bringen, gegebenen Falles der Bildung von Freiwilligenkorps, so viel an Ihnen, Vorschub zu leisten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Verordnung betreffend die Bildung und Verwendung der Freiwilligenkorps.

(Vom 6. August 1866.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Art. 1. Die Zulassung von Freiwilligenkorps zu den Operationen der Armee, sei es für längere oder kürzere Dauer, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Art. 2. Diese Korps müssen militärisch und mindestens von der Stärke einer Kompagnie organisiert sein.

Art. 3. Die Bekleidung der Freiwilligen soll korpsweise eine möglichst gleichförmige sein.

Art. 4. Als Bewaffnung wird nur die Schießwaffe anerkannt.

Freiwilligenkorps, welche sich zu einem längern Felddienste verpflichten, sollten wo möglich die Drabonanzwaffen mit sich führen.

Art. 5. Bezüglich der Korpsausrüstung, mit welcher die Freiwilligenkorps zu versehen sind, und die sich auf das Allernothwendigste beschränken soll, bleibt eine besondere Verfügung vorbehalten.

Art. 6. Freiwilligenkorps, welche zum Dienst mit der Armee zugelassen werden, erhalten die eidgenössische Besoldung und Verpflegung.

Den mit Drabonanzwaffen versehenen Korps wird die Munition in Natura, sonst in Geld vergütet.

Art. 7. Das Bundesgesetz vom 7. Augustmonat 1852, betreffend die Pensionen und Entschädigungen der im eidgen. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen*), findet seine Anwendung auch auf die Mannschaft der zugelassenen Freiwilligenkorps.

Art. 8. Die Freiwilligenkorps stehen für die Dauer ihres Dienstes bei der Armee unter den für diese geltenden militärischen Gesetzen.

In administrativer und taktischer Beziehung haben sie sich den Befehlen desjenigen militärischen Obern unterzuordnen, dessen Truppen sie zugetheilt worden sind.

Art. 9. Dem Oberbefehlshaber bleibt das Recht gewahrt, die Freiwilligenkorps jederzeit, sei es ganz oder theilweise, aufzulösen oder zu entlassen.

Art. 10. Je nach Umständen werden auch andere Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst etc. errichtet, in welcher Beziehung besondere Verfügungen erlassen werden sollen.

Bern, den 6. August 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Sch i e ß.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Sappeurs.

Herrn Ragni, Friedrich, von Zollikofen, zum Hauptmann.

„ Favron, Jules, von und in Dachsfelden, zum Oberlieutenant.

„ Baumann, Friedrich, von Bümpliz, in Bern, zum 1. Unterlieutenant.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung Bd. III, S. 211.